Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Biologie Anlage 3: Tätigkeits- und Berufsfeldpraktika	7.36.08 Nr. 1	S. 1
In der Fassung des 7 .Beschlusses vom 04.02.2015		

Ordnung für Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika im Studiengang Biologie mit dem Abschluss Master of Science des Fachbereichs 08 - Biologie und Chemie an der Justus-Liebig-Universität Gießen

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Ziel und Inhalt	1
§ 2 Verantwortlichkeit	1
§ 3 Durchführung der Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika	2
§ 4 Nachweis, Anerkennung und Bewertung	2
§ 5 Anrechnung	2

§ 1 Ziel und Inhalt

- (1) Diese Ordnung regelt das Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikumsmodul im Studiengang Biologie mit dem Abschluss Master of Science.
- (2) Den Studierenden sollen exemplarisch praxisorientierte und forschungsorientierte Kenntnisse und Fertigkeiten aus Betrieben und anderen Einrichtungen zukünftiger Berufsfelder vermittelt werden. Durch Mitarbeit in Forschungsprojekten sollen Kenntnisse über die Tätigkeiten und die Organisation im Betrieb erworben werden, insbesondere in
 - Forschungsplanung und -abläufen biologisch / biomedizinisch / pharmakologisch orientierter Betriebe (Entwicklungsarbeiten, Produktionsabläufe, Qualitätssicherung, Marketing biologischer/biomedizinischer Produkte);
 - Verfahren und Abläufe in Behörden (Natur- und Umweltschutz, Gentechnik, biologische Sicherheit, Genehmigungsverfahren etc.);
 - Forschungsarbeiten in biowissenschaftlichen und biomedizinischen Forschungseinrichtungen (Entwicklungsarbeiten, spezielle Gerätekenntnis u. a. m.) sowie Arbeits- und Unfallschutz.
- (3) Durch das Praktikum soll das Verständnis von Forschung und Lehre an der Universität gefördert und der Zusammenhang von Studium und Praxis deutlich gemacht werden. Berufspraktische Ausbildungen im Ausland, die den obengenannten Zielen und Inhalten entsprechen, sind empfehlenswert und werden gemäß § 4 anerkannt.

§ 2 Verantwortlichkeit

- (1) Für die Betreuung des Berufsfeldpraktikums ist der/die von dem/der Studierenden gewählte Hochschullehrer/Hochschullehrerin des Fachbereichs 08 zuständig.
- (2) Das Modul "Berufsfeldpraktikum" ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung erfolgt durch die/den betreuende/n Hochschullehre/in. Der Antrag für die Genehmigung eines biologischen Berufsfeldpraktikums muss so rechtzeitig in schriftlicher Form (Betriebsübersicht, genaue Anschrift, verantwortliche Person der Firma/Behörde/wissenschaftlichen Einrichtung, Arbeitsplatzzusicherung) erfolgen, dass bei einer eventuellen Versagung der Genehmigung noch ein neuer Praktikumsplatz gesucht werden kann. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die/der Hochschullehrer/in das Praktikum durch seine/ihre Unterschrift bestätigt hat. Betriebliche oder wissenschaftliche

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Biologie Anlage 3: Tätigkeits- und Berufsfeldpraktika	7.36.08 Nr. 1	S. 2
In der Fassung des 7 .Beschlusses vom 04.02.2015		

Tätigkeiten, die vor der Aufnahme des Studiums abgeleistet und nicht vorher genehmigt wurden, können nachträglich genehmigt und bewertet werden, wenn sie den Kriterien dieser Ordnung entsprechen.

§ 3 Durchführung der Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika

- (1) Das Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikum ist entsprechend der Speziellen Ordnung des Fachbereichs 08 der Justus-Liebig-Universität Gießen für den Studiengang Biologie mit dem Abschluss "Master of Science" als Modul im Wahlpflichtbereich vorgesehen. Es umfasst 6 CPs und wird in der Regel in einer Einheit absolviert. Eine tage- oder wochenweise Addition ist nicht zulässig.
- (2) Für Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika eignen sich in der Regel Einrichtungen, die sich mit Aufgaben im Bereich des Naturschutzes oder der Forschung, Entwicklung, Patentierung, Produktion, Verteilung oder Wiederverwertung von biologischen oder biomedizinischen Produkten befassen.
- (3) Für die Betreuung des Berufsfeldpraktikums ist der/die von dem/der Studierenden gewählte Hochschullehrer/Hochschullehrerin eines Schwerpunktes zuständig.
- (4) Überbetriebliche Lehrgänge während des Berufsfeldpraktikums von dafür anerkannten Institutionen können als Bestandteil des Moduls anerkannt werden (z.B. spezielle Sicherheitslehrgänge).
- (5) Grundsätzlich nicht anerkannt werden Verkaufs- und Aushilfstätigkeiten.

§ 4 Nachweis, Anerkennung und Bewertung

(1) Die Anerkennung des Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikums erfolgt durch die Bescheinigung des/der betreuenden Hochschullehrers/Hochschullehrerin. Diese Bescheinigung weist die erfolgreiche Teilnahme nach. Zur Erlangung dieses Nachweises ist erforderlich:

Vorlage folgender vollständiger Unterlagen:

- a) Qualifizierte Zeugnisse, mindestens jedoch Bescheinigungen der Betriebe über Dauer und Inhalt der abgeleisteten Abschnitte des Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikums;
- b) Qualifizierter Abschlussbericht, bestehend aus Teilberichten über den Inhalt der abgeleisteten Abschnitte der berufspraktischen Ausbildung, die vom Betrieb als sachlich richtig abgezeichnet sein müssen und
- c) Abschlusszeugnisse im Falle beruflicher Ausbildungen.
- (2) Kann es auf Grund der vorgelegten Unterlagen nicht zu einer Anerkennung kommen, so kann der/die Hochschullehrer/Hochschullehrerin zusätzliche Auflagen machen.

§ 5 Anrechnung

Einschlägige Vorpraktika und Berufsausbildungen können ganz oder teilweise angerechnet werden.